

BVerfG erleichtert Honorarvereinbarungen nach GOZ

Die Handhabung des § 2 GOZ wird für die Zahnärzte nun deutlich erleichtert. Honorarvereinbarungen und das Überschreiten des 3,5-fachen Satzes sind auch ohne Ausnahmebegründung möglich. All das verdankt der Berufsstand dem Engagement des BDIZ/EDI für eines seiner Mitglieder in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG). „Wir sind sehr glücklich über dieses Urteil“, sagt dazu BDIZ/EDI-Vorsitzender Dr. Helmut B. Engels, „und wir dürfen auch stolz sein: Unsere Auffassung wurde im Urteil

expressis verbis erwähnt – das zeigt uns, dass unsere Position die volle Unterstützung der Richter fand. Damit haben wir für unsere Kollegen nicht nur in diesem speziellen Fall zur Handhabung des § 2 GOZ etwas erreicht: Wir konnten auch die anstehenden Verhandlungen für eine Novellierung der GOZ auf eine erheblich bessere Ausgangsbasis zu setzen.“ Honorarvereinbarungen werden auch in Zukunft möglich sein. Dazu heißt es in dem Urteil des BVerfG wörtlich: „Dem Beschwerdeführer wie auch dem BDIZ ist darin Recht

zu geben.“ Konsequenz für die Zahnärzte: Um eine wirksame Honorarvereinbarung abzuschließen, musste man bisher nach Ansicht vieler Gerichte individualisiert sein, mit dem Patienten über Preise verhandeln, durfte nur im Ausnahmefall eigentlich über 3,5-fach hinausgehen und musste beweisen, dass man mit dem Patienten verhandelt hatte. Jetzt reicht die Individualisierung und die Unterzeichnung. Dr. Engels: „Konsequenz für die Zahnärzte: § 2 GOZ ist wieder eine sicher handhabbare Option!“

Bundessozialgericht gibt Pfizer Recht

Bundessozialgericht (BSG) hat kürzlich entschieden, dass Arzneimittelunternehmen Festbetragsentscheidungen gerichtlich überprüfen lassen können. Das Gericht hob damit ein Urteil des Landessozialgerichts Berlin auf, das eine Klage von Pfizer gegen eine fehlerhafte Festsetzung von Festbeträgen für die Arzneimittel Accupro (Wirkstoff: Quinapril) und Accuzide (Kombination der Wirkstoffe Quinapril und Hydrochlorotiazid) als unzulässig zurückgewiesen hatte. Der Rechtsstreit wurde zur weiteren Sachaufklärung an das Landgericht Berlin zurückverwie-

sen. „Damit ist höchstrichterlich der Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Selbstverwaltung vor den Sozialgerichten auf eine eindeutige Basis gestellt worden. Die Pharmaunternehmen können sich gegen Festbetragsfestsetzungen zur Wehr setzen. Wir begrüßen diese Entscheidung auch im Hinblick auf die bevorstehende rechtliche Überprüfung der aktuellen Festbetragsentscheidung zu Sortis(R), unserem Cholesterinsenker“, erklärt Michael Klein, Direktor Recht & Corporate Affairs, Pfizer Deutschland. (Az.: B 3 KR 10/04 R)

KBV rechnet mit 400.000 säumigen Zahlern

Bis zu 400.000 Patienten werden in diesem Jahr nach Schätzungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) beim Arztbesuch ihre Praxisgebühr von zehn Euro zunächst nicht zahlen. Derzeit verschicke die KBV massenweise Mahnbescheide, sagte ihr Sprecher Roland Ilzhöfer dem Bielefelder „Westfalen-Blatt“ (Freitagsausgabe). Notfalls werde die Summe plus Gebühren eingeklagt. Ilzhöfer rechnet damit, dass zum Schluss nur einige Dutzend hartnäckige Fälle übrig bleiben. Diesen Verlust müssten dann die Krankenkassen tragen. Nach Angaben des Sprechers wird derzeit in einem Musterverfahren vor dem Sozialgericht Düsseldorf geklärt, ob die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein die Praxisgebühr für die Krankenkassen einklagen darf.

Neuregelung zum Zahnersatz beschlossen

Die Versicherung für Zahnersatz bleibt im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Höhe des Versicherungsbetrages, den die Versicherten allein tragen werden, wird einkommensabhängig und damit sozialer sein. Bereits Anfang September hatte die Bundesgesundheitsministerin darauf hingewiesen, dass die Zahnersatzpauschale sozial ungerecht sei, weil eine Rentnerin von 500 Euro den gleichen Pauschalbetrag bezahlen sollte wie beispielsweise der Abgeordnete, der 7.000 Euro verdiene. An dem mit der Union im Konsens vereinbarten Umfang des Leistungsanspruchs und dem Leistungskatalog wird nichts geändert. Lediglich die Finanzierung wird neu geregelt. Um die Lohnnebenkosten zu entlasten, wird der Beitrag für den Zahnersatz in Höhe von 0,4 Beitragssatzpunkten ab 1. Juli 2005 nicht mehr hälftig von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sondern von den Versicherten allein bezahlt werden. Des Weiteren sah die Gesundheitsreform bislang einen Sonderbeitrag von 0,5 Prozentpunkten ab dem 1. Januar 2006 vor, den die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu zahlen haben. Hier wird es einfacher: Dieser Sonderbeitrag von 0,5 Beitragssatzpunkten wird zusammen mit dem Beitrag für Zahnersatz von 0,4 Prozentpunkten ab 1. Juli 2005 erhoben. Damit zahlen die Versicherten ab 1. Juli 2005 insgesamt 0,45 von Hundert für den Zahnersatz und Sonderbeitrag mehr – also den Anteil, der bisher vom Arbeitgeber

oder Rentenversicherungsträger finanziert wird. Damit werden die Betriebe um rund 4,5 Milliarden Euro jährlich entlastet. Krankenkassen müssen Einsparungen für Beitragssenkungen nutzen. Für die Versicherten bedeutet dies zwar eine Beitragsmehrbelastung. Das Gesetz verpflichtet jedoch die gesetzlichen Krankenkassen, die durch die Neuregelung des Zahnersatzes erwarteten Einsparungen an die Versicherten zurückzugeben. Die gesetzlichen Krankenkassen werden verpflichtet, den allgemeinen Beitragssatz um 0,9 von Hundert zum 1. Juli 2005 abzusenken. Dazu kommt, dass jene Versicherten, die im Hinblick auf die durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz ursprünglich vorgesehene Wechselmöglichkeit zur privaten Krankenversicherung private Zahnersatz-Verträge abgeschlossen haben, ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt wird. Härtefallregelungen bleiben erhalten. Die Härtefallregelung beim Zahnersatz bleibt bestehen. Versicherte, die unzumutbar belastet würden, haben also auch weiterhin einen Anspruch auf Kostenübernahme in Höhe der für die Regelversorgungsleistungen tatsächlich anfallenden Kosten, maximal den doppelten Festzuschuss. Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfeempfänger zahlen den zusätzlichen Beitragssatz nicht. Auch Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung im Alter werden im Ergebnis nicht belastet. Weitere Informationen unter www.bundesregierung.de.